

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1881**

253 (25.10.1881)

Dienstag, 25. Oktober 1881.

## Deutschland.

**# Leipzig, 21. Okt.** (Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts.) Die gefährlichste Form der Bürgerschaft ist jene der Ausstellung von Kautionswechseln bei großen Bauunternehmungen, denn kommt es zu Differenzen zwischen Bauherrn und Unternehmer, so klagt der Bauherr im Urkundenprozeß den Wechsel ein und Sache des Unternehmers ist es, darzutun und zu beweisen, daß der Unternehmer alle seine kontraktlichen Verbindlichkeiten erfüllt und der Wechselkläger aus dem Vertrage keinen Anspruch mehr hat.

Gegen die erste Strafkammer eines Landgerichts hatte ein Rechtsanwalt bezüglich einer gewissen Hauptverhandlung sehr beleidigende Artikel in einer ausländischen Zeitung veröffentlicht. Hierwegen von der zweiten Strafkammer desselben Landgerichts bestraft, hat der Angeklagte das Urtheil um deswillen angefochten, weil die Beleidigung das ganze Landgericht treffe, mithin alle Mitglieder desselben kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen seien. Anklage und Eröffnungsbeschuß bezeichneten aber nur die namhaft gemachten Mitglieder der ersten Strafkammer als die Beleidigten, eine Ablehnung der Mitglieder der zweiten Strafkammer lag nicht vor und so konnte der Angriff keinen Erfolg haben.

Der Umfang der Rechtskraft eines Urtheils ist nach dem bei seiner Erlassung geltenden Rechte zu beurtheilen, weshalb für ältere badische Urtheile der § 293 der Reichs-Civ.-Pr.-Ordn. keine Anwendung findet.

Nach Reichsrecht ist statthaft, daß die politische Gemeinde einen Armenverband bildet, und ist dies durch das Partikularrecht angeordnet, so erscheint die Armensteuer als eine Gemeindeabgabe. Die Befreiung von solchen Abgaben involvirt daher auch die Freiheit von der örtlichen Armensteuer.

Zm Arrestprozesse darf der Kläger bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlungen neue Thatfachen zur Begründung seines Arrestgesuches vorbringen. Hat das Berufungsgericht hiergegen gesehen, so kann das Revisionsgericht nicht sofort auf Arrestanlegung erkennen, sondern die Sache ist in die Instanz zurückzuweisen, weil die Würdigung der neuen Arrestgründe thatsächlicher Natur ist.

## Badische Chronik.

**r. Aus dem Oberland, 22. Okt.** Die Stadt Müllheim hat am 18. Oktober ein an erhebenden Momenten reiches, nach Anlage wie Verlauf durchaus gelungenes, schönes Fest gefeiert. Den Gedanktag der Leipziger Schlacht, den Geburtstag des Deutschen Kronprinzen, hatte sie zum Tag der Einweihung ihrer neu erbauten evangelischen Kirche gewählt. Als die mit den Morgenstunden des frohig heraufstiegender, aber schönen Festtages aus der Nähe und Ferne angelangten Gäste in die Straßen des sonst wenig belebten Städtchens eintraten, sahen sie sich durch die mit Fahnen und Laubwerk reich decorirten Häuser, durch die Gruppen der die Straßen durchziehenden, zum Festzug sich sammelnden Vereine und Schulkinder, durch die allwärts ihnen weiter und froh entgegenstrahlenden Gesichter sofort in wirkliche Feststimmung verlegt. Es war wirklich eine recht schöne, unansehnliche, innen wie außen in keiner Weise anmutende Kirche, die alte evangelische Stadtkirche, in welcher sich die Gemeinde Müllheim mit ihren Gästen Vormittags halb 10 Uhr zur Abschiedsfeier sammelten. Manches Auge aber wurde nach und nach von der Kirche abgelenkt, als der alte aber noch lebenden früheren Geistlichen der Stadt Müllheim, Diakonus a. D. Dr.

## Das englische Parlament.

Das englische Parlament ist, wie Lord Cole sagt, eine res ab omnibus quaerenda, a multis rogata, a paucis cognita (etwas, was Alle kennen sollten, Viele auch zu kennen suchen, aber Wenige kennen). Die folgenden Zeilen versuchen nach einer kurzen historischen Einleitung die Verfassung dieses Parlaments in gedrängter Kürze zu schildern.

1) Die Entstehung des Parlaments. Angeln und Sachsen eroberten in der Mitte des 5. Jahrhunderts den südlichen Theil der britischen Insel, vertrieben die alte gallische Bevölkerung und gründeten sieben kleine Königreiche, welche im Beginn des 9. Jahrhunderts unter Egbert von Wessex zu einem angelsächsischen Königreiche vereinigt wurden. Dieser neue Staat theilte sich in verschiedene Grafschaften (shires, counties), eine Eintheilung, welche noch gegenwärtig besteht. Seine Bevölkerung zerfiel in drei Stände, nämlich 1) die Earle (die alten Stammeshäupter, der hohe Adel), 2) die Thane (größere Grundbesitzer, der niedere Adel), 3) die Knechte (die Gemeinfreien). Die Earle, Abgeordnete der Thane und Abgeordnete der Knechte bildeten den Reichstag des Landes, welcher mit dem Könige die höchste Gewalt theilte. Aller Grundbesitz des Königreichs war entweder freies Privateigentum (franco alio) oder freies Korporations- (meist kirchliches) Eigentum (franco almoigo).

Im Jahre 1066 eroberte Wilhelm, der Herzog der Normandie, das ganze Land, stützte die Verfassung um, errichtete ein absolutes Königthum und nahm den alten Eigentümern den größten Theil ihres Grundbesitzes, den er dann den hervorragendsten seiner Krieger zu Lehn gab. Diese unmittelbaren Kronvasallen gaben wieder einen Theil ihres Benefiziums in Ackerlehn und die alten sächsischen Eigentümer sahen sich indirekt gezwungen, auch dasjenige Land, welches man ihnen gelassen hatte, vornehmlichen Normannen als Lehn anzutragen, so daß das Lehnswesen schließlich alle Grundbesitzverhältnisse beherrschte. Indef Wilhelm I. fand sich bereits veranlaßt, die freie Vererblichkeit des Grundbesitzes durch besondere Gesetze zu garantiren. Der alte sächsische Adel wurde entweder vernichtet oder zum Stande

Freiburger, im Anschluß an das Schriftwort: „Herr, ich habe lieb die Stätte deines Hauses und den Ort, da deine Ehre wohnt“, der alten, fast zur Ruine gewordenen Kirche den Abschiedsgruß entbot. In feierlicher Stille und tiefer Ergriffenheit hatte die Versammlung der im Gewande seiner Formvollendung zu ihr gesprochenen gedankenreichen, von dem Hauche tiefster Religiosität durchwehten Rede das Ohr geliebt. Nach dem Gemeinbegefang „Unsern Ausgang segne Gott!“ und nachdem der Prediger den letzten Segensgruß in diesem Gotteshause auf die Gemeinde herabgesegelt, zog diese aus der alten Kirche, draußen mit den Gästen sich zum Festzug in die neue Kirche ordnend. Feiertagsstille herrschte in den Straßen, durch welche unter den Klängen von Choralmusik der imposante Zug sich bewegte, in demselben als Vertreter der Staatsbehörde der Großh. Landeskommisär Hebling und Freiburg, als Vertreter des Evangelischen Oberkirchenraths Geh. Kirchenrath Schellenberg, als Vertreter der baulichlichen Großh. Domänen- und Domänenrath Rothmann, die Geistlichen der Diözese im Monat mit den hl. Gefäßen. Der weite, lichte Platz, auf dem die neue Kirche sich erhebt, war mit Tannen und Laubgehenden schön geziert. Rüstigen Baues, der kraftvolle, schlanke Thurm führt zum Himmel strebend, ragt in edler, feierlicher Haltung dieses jüngste der evangelischen Gotteshäuser unseres Landes gen Himmel. Wenige Kirchen werden an wirkungsvoller Schönheit und Gebiegenheit, an einfacher, aber würdiger Erhabenheit des Baues die neue Müllheimer Stadtkirche übertreffen. Am Eingang der Kirche übergab der Vertreter der Baubehörde, Herr Bauphysikus Schöpfer von Lörach, den Schlüssel an den Gemeindegewaltigen, Herrn Stadtpfarrer Sievert, welcher unter Anführung des Segens Gottes das Hauptportal öffnete.

Eine Festgemeinde von etwa 3000 Männern, Frauen und Kindern füllte das weit und hoch gebaute Gotteshaus dichtgedrängt. In edler architektonischer Schönheit ragen die Säulen des Baues, stehen Altar und Kanzel, reihen sich Orgel und Emporen, durch die bemalten Fenster des Chors dringt milchgedämpftes Licht in diesen Raum, freundlich hell ist der übrige Theil der Kirche. Auf dem Altar standen die Kommuniongefäße, sämtliche, sowie die Taufgefäße gothischen Stils in gebiegenem Silber ausgeführt, gleich den bemalten Fenstern, gleich den schönen Paramenten von Altar und Kanzel, gleich dem warmen Tauffeinstimm und noch manch anderem Stück neuester Einrichtungs Müllheimer Gemeindegüter. Die Weihehandlung vollzog Herr Delan Vischer von Weiberg, worauf unter Glockengeläute und unter den mächtigen Tönen der mit vollen Registern erfüllenden neuen Orgel, einem Meisterwerk des „Hrn. Voit von Durlach, der Gemeinbegefang „Nun danket Alle Gott“ die Hallen durchdrang. Die hierauf folgende Festpredigt des Herrn Stadtpfarrers Sievert von Müllheim, welcher die Erzählung von der Verkörperung Christi (Marcus 9, 2-7) als Text zu Grunde lag, führte aus, wie berechtigt die Freude der Gemeinde an dem neuen Gotteshause sei und wie diese Freude dauernd der Gemeinde zum Segen werden könne. Andachtsvoll, in lautloser Stille vernahm die Versammlung die in edler Form gefaßte, unterstützt durch das wirkungsvolle Organ des Redners in Ergriffenheit und warmer Begeisterung vorgetragene Predigt. Der tief religiöse Ernst, der sich in ihr aussprach, die freie, einzig in Christo gebundene, milde, edle Auffassung des Berufs der Religion, der Kirche, des christlichen Gemeinlebens, die zum Ausdruck kam, das erhaben und ergriff, das bewegte Aller Gemüth, freute eine Fülle hoher, weisvoller Gedanken in die Herzen der andachtsvoll lauschenden Gemeinde.

In derselben gehobenen Stimmung nahm diese den herzlich warmen Segenswunsch entgegen, den in lebensfrischer, packender Rede Herr Geh. Kirchenrath Schellenberg Namens der evangelischen Oberkirchenbehörde entbot.

Zum Schlusse des Gottesdienstes, zwischen dessen einzelnen oratorischen Theilen meisterhaft ausgeführte Gesänge des Müllheimer Kirchenchors eingefügt waren, wurde an fünf Kindern mit erstmaliger Benützung der neuen Taufgeräte die Weihe

der Taufe vollzogen. Der Gemeinbegefang „Großer Gott wir loben dich“ endete die gottesdienstliche Feier, die trotz ihrer zweistündigen Dauer nicht ermüdet hatte, weil sie reich gewesen an den mannigfaltigen erhebendsten Eindrücken. Bei dem im Rathhaus-Saal folgenden solennen Festmahl, an welchem sich etwa 130 Personen betheiligten, herrschte freudig gehobene Stimmung. Die Reihe der Trinkprüche eröffnete Herr Bürgermeister Weis von Müllheim. Indem er der Versammlung mittheilte, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog bedauere, aus Gesundheitsrücksichten dem Feste, dem Hochföhrer selbst so gerne beizuwohnen wollte und zu dem er die Einladung huldvollst angenommen hatte, fern bleiben zu müssen, brachte er die durch Schreiben aus dem Großh. Geheimen Kabinet ausgedrückten Glück- und Segenswünsche des Landesfürsten zu dem frohen Tage zur Kenntniß der Anwesenden. Das von dem Redner auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog ausgebrachte Hoch fand begeisterte Aufnahme. Aus der Reihe der folgenden Toasten erwähnen wir noch den des Herrn Delan Vischer auf Herrn Landeskommisär Hebling, welchen dieser, der Versammlung die Grüße des Herrn Staatsministers Turban übermittelnd, mit einem Hoch auf die evangelische Gemeinde Müllheim erwiderte; sodann den Trinkpruch auf Herrn Geh. Kirchenrath Schellenberg, von diesem beantwortet mit einem Hoch auf die Geber und Stifter, welche der neuen Kirche so manche schöne Gabe gewidmet u. s. w. Nachmittags 4 Uhr fand in der neuen Kirche unter Mitwirkung des Herrn Hoforganisten Barner ein Kirchenkonzert statt, welches einen selten gebotenen hohen musikalischen Genuß gewährte. Der Festtag des 18. Oktober wird allen Theilnehmern unvergesslich sein. Möge Gottes Segen dauernd über der Gemeinde Müllheim walten und über ihrer prachtvollen neuen evangelischen Kirche!

**# Pforzheim, 21. Okt.** Auf gestern Abend war von der nationalliberalen Partei eine öffentliche Versammlung im Schwarzen Adler dahier betreffs der vorzunehmenden Reichstags-Abwahl abberaumt, welche zahlreich besucht war. Nach vorausgegangener, unter dem Vorsitze des früheren Landtags-Abgeordneten C. Fischer stattgefundener Diskussion proklamirte die Versammlung mit Einstimmigkeit die Kandidatur des bisherigen Reichstags-Abgeordneten Hrn. G. Klumpp in Bernsbach. Behufs der nötigen Agitation wurde ein Komitee gebildet, das alsbald seine Thätigkeit beginnen soll. — Der konservative „Wahlanschuh“ ladet die Wähler von Stadt und Land auf nächsten Sonntag Nachmittags in die hiesige Turnhalle ein, woselbst der Kandidat dieser Partei, Hr. Jul. Schulze aus Berlin, sein Programm entwickeln werde.

**# Oberkirch, 24. Okt.** Freitag den 28. Oktober hält der Staatsärztliche Verein seine Späthjahrsversammlung im Bahnhof-Hotel in Appenweier, Mittags 1 Uhr, ab, wozu die Aerzte eingeladen werden.

## Literatur-Anzeige.

Die neue (13.) Auflage von Brockhaus' „Konversations-Lexikon“ findet in dem wesentlich vervollkommenen, modernen Gewande, welches das alterthümliche Werk angelegt hat, und mit dem reichen Zuwachs von Bildtafeln und Landkarten allgemein die beifällige Beurtheilung. Auch das soeben erschienene zweite Heft wird durch seinen Text und durch die darin gebotenen Illustrationen diesen günstigen Eindruck noch weiter befähigen. Es enthält die Artikel Abraham a Sancta Clara bis Adam, darunter mehrere besonders eingehende Artikel aus dem gewerblichen und technologischen Gebiet, und bringt an Abbildungen außer mehreren Holzschneitten im Texte drei große Tafeln: zur Zoologie (affen der alten Welt), zur Baufunkst (Altäre) und zur Kulturgeschichte (Afrikanische Kultur), welche, indem sie die verschiedenen Arten, Stile und Formen systematisch nebeneinander stellen, sehr interessante vergleichende Anschauungen darbieten. Auf dem Umschlag des Heftes sind die für die dreizehnte Auflage gewonnenen Mitarbeiter nebst den Wissensfeldern, deren Bearbeitung sie übernehmen, verzeichnet — eine zwei Seiten füllende stattdliche Reihe von gegen 150 Gelehrten, Technikern, Spezialisten und hervorragenden Autoren der Gegenwart.

Das englische Parlament ist, wie Lord Cole sagt, eine res ab omnibus quaerenda, a multis rogata, a paucis cognita (etwas, was Alle kennen sollten, Viele auch zu kennen suchen, aber Wenige kennen). Die folgenden Zeilen versuchen nach einer kurzen historischen Einleitung die Verfassung dieses Parlaments in gedrängter Kürze zu schildern.

1) Die Entstehung des Parlaments. Angeln und Sachsen eroberten in der Mitte des 5. Jahrhunderts den südlichen Theil der britischen Insel, vertrieben die alte gallische Bevölkerung und gründeten sieben kleine Königreiche, welche im Beginn des 9. Jahrhunderts unter Egbert von Wessex zu einem angelsächsischen Königreiche vereinigt wurden. Dieser neue Staat theilte sich in verschiedene Grafschaften (shires, counties), eine Eintheilung, welche noch gegenwärtig besteht. Seine Bevölkerung zerfiel in drei Stände, nämlich 1) die Earle (die alten Stammeshäupter, der hohe Adel), 2) die Thane (größere Grundbesitzer, der niedere Adel), 3) die Knechte (die Gemeinfreien). Die Earle, Abgeordnete der Thane und Abgeordnete der Knechte bildeten den Reichstag des Landes, welcher mit dem Könige die höchste Gewalt theilte. Aller Grundbesitz des Königreichs war entweder freies Privateigentum (franco alio) oder freies Korporations- (meist kirchliches) Eigentum (franco almoigo).

Im Jahre 1066 eroberte Wilhelm, der Herzog der Normandie, das ganze Land, stützte die Verfassung um, errichtete ein absolutes Königthum und nahm den alten Eigentümern den größten Theil ihres Grundbesitzes, den er dann den hervorragendsten seiner Krieger zu Lehn gab. Diese unmittelbaren Kronvasallen gaben wieder einen Theil ihres Benefiziums in Ackerlehn und die alten sächsischen Eigentümer sahen sich indirekt gezwungen, auch dasjenige Land, welches man ihnen gelassen hatte, vornehmlichen Normannen als Lehn anzutragen, so daß das Lehnswesen schließlich alle Grundbesitzverhältnisse beherrschte. Indef Wilhelm I. fand sich bereits veranlaßt, die freie Vererblichkeit des Grundbesitzes durch besondere Gesetze zu garantiren. Der alte sächsische Adel wurde entweder vernichtet oder zum Stande

Der Gemeinfreien herabgedrückt. Dagegen bildete sich aus den normannischen unmittelbaren Kronvasallen, den Baronen, ein neuer höherer, und den normannischen Inhabern ritterlicher Lehne und Ackerlehne ein neuer niedriger Adel.

Die während ihrer Niederlassung in Frankreich vollständig romanisirten Normannen verschmolzen allmählich mit den sächsischen Bewohnern zu einem neuen, vorwiegend germanischen Volke, dem englischen, und dieses neu entstandene Volk bestand aus drei Ständen:

- 1) den Baronen oder großen Kronvasallen als hohem Lehnadel (nobility);
- 2) den Rittern (knights, squires), den Inhabern ritterlicher Lehne als niederem Lehnadel (gentry);
- 3) den Gemeinfreien (commoners), den Bürgern der Städte und den freien Landbewohnern.

Die Barone bildeten, den Satzungen des Lehnrechts gemäß, den Lehngerichtschof des Königs und erhielten davon den Namen Peeres ( pares cariae). Später wurden sie (vom angelsächsischen „Hlaf-ford“, Brodher, Gutsherr) auch „Lords“ genannt. Die Ritter und Squires verschmolzen dagegen mit den angeseheneren städtischen Bürgern zu einem Stande, der neuere Gentry\*. Inzwischen erwies sich ein absolutes königliches Regiment bei einer Bevölkerung wie der englischen als völlig unmöglich. Schon Wilhelm I. sah sich genöthigt, seine Barone auch in Regierungsangelegenheiten um Rath zu fragen, und so wurde der königliche Lehnshof der Barone nach französischem Muster auch „Parlament“ genannt, schon in sehr früher Zeit auch zugleich ein Staatsrath. Späterhin wurde dieser Lehnshof dann mit immer größerer selbständiger politischer Gewalt besetzt. Bereits König Johann I. setzte durch seinen bekannten Freibrief, die Magna Charta, fest, daß es zur Erhebung neuer Steuern der Zustimmung der Barone bedürfe.\*\*) Bald darauf bildete sich der staatsrechtliche Grund-

\* Diese Unterscheidung der Stände und gesellschaftlichen Schichten besteht noch heute. Einige Titel des höhern Adels, als Duc (Herzog), Earl (Graf), Marquis (Marquis), Viscount (Viscount) haben keine besondere Bedeutung.

\*\* Die Magna Charta ist ein Bescheid auf Beschwerden der

(Fortsetzung folgt.)

Handel und Verkehr. Handelsberichte.

D. Frankfurt, 22. Okt. (Börse vom 15.-21. Oktober.) Die große Spekulationsgruppe, welche seit der Preis mit Energie zu halten suchte, hat diese Woche wieder mit voller Kraft gearbeitet, um die Schwierigkeiten zu überwinden, die sich durch die Geldknappheit der weiteren Entwicklung der Hauffe entgegenstellten.

Yoner Anfangskurse nicht weichen wollte. Einem neuen Versuch des Hauffenfortschritts setzte unsere Spekulation große Reserviertheit entgegen, weshalb das Geschäft einen ruhigeren Charakter als an den Vortagen zeigte.

geschwächt. Von Wechseln Paris fest, Anderes matter. Privatdisconto 5 1/2%. Wien, 23. Okt. Der Einlösungskurs der in Silber zahlbaren österreichischen Eisenbahn-Coupons ist vom 23. d. M. ab bis auf Weiteres auf 86 1/2% festgesetzt.

Table with 2 columns: Item (e.g., Staatspapiere, Baden 3 1/2 Obligat.) and Price/Value.

Table with 2 columns: Item (e.g., Frankfurt Kurse vom 22. Oktober 1881) and Price/Value.

Table with 2 columns: Item (e.g., Daten, Dollars in Gold) and Price/Value.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Zustellungen. 517.1. Nr. 7020. Offenburg. M. S. Mayer in Straßburg, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Günzburger in Offenburg, klagt gegen den Väter Peter Braun von Wiberach, z. Ht. unbekannt wo, aus Wechselaccept auf Zahlung von 400 M. nebst 6% Zins vom 12. November 1880, b. 212 M. 50 Pf. nebst 6% Zins vom 14. Dezember 1880, c. 7 M. 35 Pf. und d. 1/2% Provision aus dem Betragen unter a. und b., und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Zivilkammer I a. des Großh. Landgerichts zu Offenburg auf.

des Rechtsstreits vor Großh. Amtsgericht Waldshut auf Samstag den 10. Dezember 1881, Vormittags 9 Uhr. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

aufgehoben. Schönau, den 19. Oktober 1881. Der Gerichtsschreiber: J. V. Zimmermann. Vermögensabschöpfung. 524. Nr. 7083. Offenburg. Die Ehefrau des Christian Schwarz von Bergach (Gemeinde Schwaibach), Franziska, geb. Höppler, wurde durch Urteil der Zivilkammer I a. dahier unterm Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuschöpfen.

5.514. Donaueschingen. Die Kinder des verstorbenen Carl Häfeler von Altmundshofen, Helena, Christine, Anna, Katharina und Philipp Häfeler, Alle unbekannt wo abwesend, sind zur Erbschaft ihres Vaters, Lorenz Häfeler von Altmundshofen, mitberufen. Dieselben werden aufgefordert, ihre Erbschaftsprüfung an den Nachlass binnen 3 Monaten bei dem Unterzeichneten anzumelden, in dem sonst die Erbschaft denjenigen zugewendet würde, welchen sie zufallen, wenn die Aufgeborenen zur Zeit des Erbfalls nicht mehr gelebt hätten.

5.411.2. Nr. 24.866. Karlsruhe. Der 21. Jahre alte Schlosserlehrling Franz Peter Berger von Sinsheim, zuletzt wohnhaft dahier, wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger in der Abt. sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis des Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärischen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten zu haben. Bergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St.G.B. Derselbe wird am 28. Dezember 1881, Mittwochs den 28. Dezember 1881, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor die Strafkammer des Großh. Landgerichts hier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 St.G.B. von dem Gr. Bezirksamte Baden über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellt Erklärung vom 1. d. Mts. verurteilt werden. Karlsruhe, den 15. Oktober 1881. Großh. Staatsanwalt Schindler.

Strafrechtspflege.